



00.027

**BVG. 1. Revision****LPP. 1ère révision***Schlussabstimmung – Vote final*

## CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.04.02 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.04.02 (FORTSETZUNG - SUITE)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.04.02 (FORTSETZUNG - SUITE)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 28.11.02 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.05.03 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 04.06.03 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.06.03 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.09.03 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 25.09.03 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 25.09.03 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 03.10.03 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.10.03 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Schweiger** Rolf (R, ZG), für die Kommission: Die Redaktionskommission hat folgende formelle Ergänzung an den Bestimmungen der 1. BVG-Revision vorgenommen, die nicht Gegenstand einer formellen Entscheidung in den Kammern waren, weil ihr Fehlen zu spät festgestellt wurde. Es geht um einen neuen Zwischentitel, der "Anpassung der Bestimmungen des europäischen Rechtes auf die Mitgliedländer der Efta" heisst. Die 1. BVG-Revision führt detaillierte Bestimmungen im BVG und im Freizügigkeitsgesetz (FZG) über die

AB 2003 S 1031 / BO 2003 E 1031

Anwendung des Gemeinschaftsrechtes im schweizerischen Recht ein. Diese Bestimmungen, nämlich Artikel 89a ff. BVG und Artikel 25b ff. FZG, sind auch auf das revidierte Efta-Abkommen anwendbar. Konkret bedeutet dies, dass diese Bestimmungen auch die Mitgliedländer der Efta umfassen sollen, d. h. Island, Liechtenstein und Norwegen. Aus systematischen Gründen sind entsprechende Bestimmungen aufgenommen bzw. geändert worden. Die betreffenden Bestimmungen sind die Artikel 89a Absatz 2, 89b und 89c BVG sowie im Anhang die Artikel 25b Absatz 2, 25c, 25d sowie 25f FZG.

Bei der IV-Revision hat das Parlament beschlossen, dass die volle Rente bei 70 Prozent statt bei zwei Dritteln Invalidität geleistet wird. Dies wurde in Artikel 24 Absatz 1 BVG übernommen. Bei Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b dagegen unterblieb die Anpassung. Die Redaktionskommission hat nun die Anpassung vorgenommen.

**Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge  
Loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité***Abstimmung – Vote*

Für Annahme des Entwurfes .... 42 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

